Verordnung des Regierungsrates über die Ausbildung an den Fachmittelschulen der Thurgauischen Kantonsschulen

vom 25. Januar 2005 (Stand 1. August 2019)

1. Unterricht

§ 1 Ausbildungsgänge; Ausbildungsdauer

[1] In den Fachmittelschulen können Studiengänge mit folgenden Berufsfeldern gewählt werden: *****

1. ***** Gesundheit/Pädagogik
2. ***** Soziale Arbeit
3. ***** Kommunikation und Information
4. ***** …

[2] Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie schliesst mit einem Fachmittelschulausweis ab.

[3] Ein viertes Ausbildungsjahr führt in den Berufsfeldern Gesundheit, Pädagogik, Soziale Arbeit sowie Kommunikation und Information zur Fachmatura. *****

§ 2 Fachmittelschulausweisfächer

[1] Grundlagenfächer und berufsfeldspezifische Fächer bilden die Fachmittelschulausweisfächer. *****

[2] Grundlagenfächer sind:

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Fächergruppe Biologie, Physik, Chemie
6. Geschichte
7. Fächergruppe Wirtschaft/Recht, Geographie
8. Sport

[3] Berufsfeldspezifische Fächer im Berufsfeld Gesundheit/Pädagogik sind: *****

1. Biologie (im Rahmen von Naturwissenschaften)
2. Fächergruppe Physik, Chemie (im Rahmen von Naturwissenschaften)
3. Pädagogik/Psychologie
4. Fächergruppe Bildnerisches Gestalten/Werken, Musik

***** Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

[4] Berufsfeldspezifische Fächer in den anderen Berufsfeldern sind: *****

1. Wirtschaft/Recht
2. Pädagogik/Psychologie
3. Sozialkunde
4. Medienkunde
5. Fächergruppe Bildnerisches Gestalten/Werken, Musik

[5] … *****

§ 3 * Weitere Fächer

[1] Weitere Promotionsfächer sind:

1. Musik
2. Bildnerisches Gestalten/Werken

[2] Weitere Pflichtfächer sind:

1. Informatik
2. Interkulturelle Ethik
3. Lernbegleitung
4. Projekte

2. Promotion

§ 4 Promotionstermine

[1] Am Ende eines Semesters entscheidet der Konvent aufgrund der Zeugnisnoten in den Promotionsfächern, ob eine Schülerin oder ein Schüler in das nächste Semester befördert werden kann.

[2] Die Promotionsfächer ergeben sich aus der Stundentafel im Anhang.

§ 5 Bewertung

[1] Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

1. Note 6: sehr gut
2. Note 5: gut
3. Note 4: genügend
4. Note 3: ungenügend
5. Note 2: schwach
6. Note 1: sehr schwach

[2] Halbe Noten sind gestattet.

§ 6 Definitive Promotion

[1] Eine Schülerin oder ein Schüler wird definitiv befördert, wenn

1. der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern mindestens 4 beträgt;
2. höchstens zwei Promotionsnoten ungenügend sind und
3. die Summe der Differenzen der ungenügenden Promotionsnoten zur Note 4 den Wert 2 nicht übersteigt.

§ 7 Provisorische Promotion

[1] Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Bedingungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, wird für das nächste Semester provisorisch promoviert, sofern sie oder er für das vorhergehende Semester definitiv promoviert wurde und an der Fachmittelschule nicht mehr als einmal provisorisch promoviert worden ist.

§ 8 Nichtpromotion, Repetition

[1] Wer die Voraussetzungen für eine Promotion nicht erfüllt, kann die zuletzt besuchte Klasse wiederholen. An der Fachmittelschule kann nur einmal repetiert werden.

§ 9 Ausnahmsweise Promotion

[1] Ausnahmsweise kann der Konvent aus wichtigen Gründen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abweichen.

§ 10 Promotionsentscheid

[1] Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis festgehalten.

3. Abschluss

§ 11 Organisation

[1] Die Prüfung wird von der Schulleitung organisiert und in der Regel von den Lehrpersonen abgenommen, welche die Kandidatinnen und die Kandidaten in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. *****

[2] Das Amt für Mittel- und Hochschulen ernennt auf Vorschlag der Schulleitung die Expertinnen und Experten. Diese überwachen die mündlichen Prüfungen und wirken bei der Notengebung mit. *****

§ 12 Prüfungskommission

[1] Die Prüfungskommission besteht aus den Hauptlehrerinnen und Hauptlehrern und den übrigen an den Prüfungen beteiligten Lehrpersonen sowie den Expertinnen und Experten. *****

[2] Den Vorsitz führt ein Mitglied der Schulleitung.

[3] Die Prüfungskommission hält die Prüfungsergebnisse fest und entscheidet über den Erwerb des Fachmittelschulausweises. Sie kann unter Würdigung aller Umstände eine Fachmittelschulausweisnote verändern.

§ 13 Selbstständige Arbeit FMS

[1] Im dritten Jahr ist unter der Leitung einer Fachlehrperson eine selbstständige Arbeit FMS anzufertigen. *****

[2] Die selbstständige Arbeit FMS wird mit einer halben oder ganzen Note bewertet. Diese zählt als Fachmittelschulausweisnote.

§ 14 * Gemeinsame Prüfungsfächer

[1] Gemeinsame Prüfungsfächer sind:

1.	Deutsch	schriftlich und mündlich
2.	Französisch oder Englisch	schriftlich und mündlich
3.	Mathematik	schriftlich und mündlich
4.	Geschichte	mündlich

§ 15 * Berufsfeldspezifische Prüfungsfächer

[1] Im Berufsfeld Gesundheit/Pädagogik werden folgende Fächer zusätzlich geprüft: *****

1.	Pädagogik/Psychologie	mündlich
2.	Biologie	mündlich

[2] In den anderen Berufsfeldern werden folgende Fächer zusätzlich geprüft:

1.	Pädagogik/Psychologie	mündlich
2.	Wirtschaft/Recht	mündlich

§ 16 Prüfungsdauer

[1] Die schriftlichen Prüfungen dauern in jedem Fach mindestens zwei und höchstens drei Stunden. Die Schulleitung entscheidet nach Anhören der Fachlehrpersonen über Art und Dauer in den einzelnen Fächern. *****

[2] Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach pro Schülerin oder Schüler eine Viertelstunde.

[3] … *****

§ 17 Hilfsmittel

[1] Die Schulleitung bezeichnet auf Antrag der Lehrpersonen die erlaubten Hilfsmittel. *****

§ 18 Prüfungsnote

[1] Falls schriftlich und mündlich geprüft wird, errechnen sich die Prüfungsnoten als Durchschnitt aus der schriftlichen und der mündlichen Note.

§ 19 Erfahrungsnote

[1] Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der beiden letzten Zeugnisnoten.

[2] In den Grundlagenfächergruppen, der Fächergruppe Biologie, Physik, Chemie und der Fächergruppe Wirtschaft/Recht, Geographie, werden für die Ermittlung der Erfahrungsnoten die einzelnen Fächer gleichgewichtig berücksichtigt. *****

[3] In der berufsfeldspezifischen Fächergruppe Bildnerisches Gestalten/Werken, Musik wird je die letzte Zeugnisnote gleichgewichtig berücksichtigt. *****

[4] Im Berufsfeld Gesundheit/Pädagogik werden in der Fächergruppe Physik, Chemie (im Rahmen von Naturwissenschaften) die beiden Fächer gleichgewichtig berücksichtigt. *****

[5] Fehlen bei einzelnen Schülerinnen oder Schülern in einem Fach oder einer Fächergruppe die Grundlagen für die Erfahrungsnote, so sind diese durch eine Prüfung zu ermitteln. *****

§ 20 Fachmittelschulausweisnote

[1] In den Prüfungsfächern ist die Fachmittelschulausweisnote der auf halbe Noten gerundete Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote. In den übrigen Fächern und Fächergruppen ist die auf halbe Noten gerundete Erfahrungsnote auch die Fachmittelschulausweisnote.

[2] Zwischenrundungen bei Erfahrungs- und Prüfungsnoten sind ausgeschlossen.

§ 21 Bestehen der Prüfung

[1] Die Abschlussprüfung FMS ist bestanden, wenn

1. der Notendurchschnitt aller Fachmittelschulausweisnoten mindestens 4 beträgt,
2. höchstens zwei Noten der Fachmittelschulausweisnoten ungenügend sind, und
3. die Summe der Differenzen der ungenügenden Fachmittelschulausweisnoten zur Note 4 den Wert 2 nicht übersteigt.

[2] Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

[1] Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr und anschliessend die Prüfung einmal wiederholen.

[2] Für die Ermittlung der Erfahrungsnoten sind die Zeugnisse aus den nicht wiederholten Semestern und aus dem Wiederholungsjahr massgebend.

§ 23 Einsichtsrecht

[1] Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in ihre Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 24 Fachmittelschulausweis

[1] Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den Fachmittelschulausweis, der von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements für Erziehung und Kultur und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet wird. Er enthält die Fachmittelschulausweisnoten sowie das Thema der selbstständigen Arbeit FMS.

4. Erwerb der Fachmatura Gesundheit *

§ 25 * Vorausgesetzte Leistungen

[1] Nach Erwerb des Fachmittelschulausweises Gesundheit/Pädagogik sind folgende Leistungen zu erbringen: *

1. * Einführungskurs am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales von fünf Wochen sowie Vertiefungstage. Der Einführungskurs umfasst mindestens 20 Kurstage zu acht Stunden;
2. * Praktikum in einer Institution des Gesundheitswesens von mindestens 24 Wochen;
3. * Abfassen und Präsentieren einer Fachmaturaarbeit mit Bezug zum Praktikum.

§ 26 * Einführungskurs

[1] Der Einführungskurs am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen und mit einer Note bewertet. *

[2] Bei einer ungenügenden Note ist die Prüfung zu wiederholen. *

[3] Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, kann Einführungskurs und Prüfung einmal im Folgejahr wiederholen. *

§ 26a–26f * …

§ 27 * Bewertung der Fachmaturaarbeit

[1] Die Fachmaturaarbeit mit Bezug zum Praktikum wird von der betreuenden Lehrperson unter Beizug einer Expertin oder eines Experten bewertet

[2] Die Expertin oder der Experte ist in der Regel die Betreuungsperson des Praktikumsbetriebs.

[3] Die Note für die Fachmaturaarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftliche Arbeit und einer Note für die Präsentation zusammen. Erstere wird zu 2/3, letztere zu 1/3 gewichtet.

§ 28 * Bestehen des Praktikums

[1] Der Praktikumsbetrieb entscheidet über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Praktikums. Das Nichtbestehen muss schriftlich begründet werden.

§ 29 * Bestehen der Fachmatura

[1] Das Fachmaturazeugnis Gesundheit wird abgegeben, wenn der Einführungskurs mit einer genügenden Note abgeschlossen worden ist, das Praktikum bestanden und die Fachmaturaarbeit mit einer genügenden Note bewertet wurde. *

§ 30 * Wiederholung der Fachmatura

[1] Wenn die Fachmaturaarbeit oder das Praktikum ungenügend bewertet wurden, sind sowohl die Fachmaturaarbeit als auch das Praktikum zu wiederholen.

[2] Eine Wiederholung ist einmal möglich. Der Einführungskurs und die Vertiefungstage am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales können freiwillig wiederholt werden, sofern die Prüfungsnote genügend war. Bei ungenügender Note ist der erneute Besuch des gesamten Einführungskurses und der Vertiefungstage obligatorisch. *

§ 31 * Fachmaturazeugnis

[1] Das Fachmaturazeugnis enthält die Angabe des Berufsfeldes, die Bestätigung über das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums sowie das Thema und die Beurteilung der Fachmaturaarbeit.

[2] Zusätzlich wird die Note der Prüfung über den Einführungskurs am Bildungszentrum für Gesundheit ausgewiesen, im Falle einer Wiederholung der Prüfung die Note der zweiten Prüfung.

[3] Das Fachmaturazeugnis wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departementes sowie von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet.

4a. Erwerb der Fachmatura Pädagogik *

§ 31bis * Zulassung

[1] Die Zulassung zur Fachmatura Pädagogik ist auf eine Klasse beschränkt.

[2] Massgebend für die Zulassung ist die Platzierung auf der Rangliste aufgrund des Notenschnittes des Zeugnisses vom 5. Semester.

[3] Nicht aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden in einer Warteliste nach Rangierung geführt. Wird ein Platz frei, wird der oder die erste auf der Liste aufgenommen.

§ 31a * Vorausgesetzte Leistungen

[1] Nach Erwerb des Fachmittelschulausweises Gesundheit/Pädagogik sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Besuch des Unterrichts gemäss § 31b;
2. Abfassen und Präsentieren einer Fachmaturaarbeit;
3. Prüfung.

§ 31b * Unterricht

[1] Der Präsenzunterricht dauert ein Semester. Unterrichtsfächer sind mit folgender Anzahl Lektionen pro Woche:

1.	Deutsch	3
2.	Mathematik	3
3.	Englisch	3
4.	Naturwissenschaften	
4.1	Biologie	2
4.2	Chemie	2
4.3	Physik	2
5.	Geistes- und Sozialwissenschaften	
5.1	Geschichte	3
5.2	Geografie	3

[2] Zusätzlich zum Präsenzunterricht gemäss Absatz 1 sind im gleichen Umfang Leistungen für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes sowie für die Arbeit an Selbstlernaufträgen zu erbringen.

§ 31c * Fachmaturaarbeit

[1] Die Fachmaturaarbeit wird von der betreuenden Lehrperson bewertet.

[2] Bei einer ungenügenden Bewertung der schriftlichen Arbeit ist eine einmalige Nachbesserung möglich. Bei einer Nachbesserung der Arbeit kann höchstens die Note 4 erzielt werden. *

[2bis] Eine genügende schriftliche Arbeit ist Voraussetzung, um an die Präsentation zugelassen zu werden. *

[3] Die Note für die Fachmaturaarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftliche Arbeit und einer Note für die Präsentation zusammen. Erstere wird zu 2/3, letztere zu 1/3 gewichtet.

[4] Sollte die Fachmaturaarbeit aufgrund der Präsentation ungenügend werden, kann diese vor den Prüfungen noch einmal präsentiert werden. Bei einer erneuten Präsentation kann höchstens die Note 4 erzielt werden. *****

§ 31d * Zulassung zur Prüfung

[1] Für eine Zulassung zur Prüfung muss die Note für die Fachmaturaarbeit mindestens 4 betragen.

[2] Wer aufgrund einer ungenügenden Note für die Fachmaturaarbeit nicht zur Prüfung zugelassen wird, kann das Fachmaturajahr einmal wiederholen.

§ 31e * Prüfungsfächer

[1] Prüfungsfächer sind

1.	Deutsch	schriftlich und mündlich
2.	Mathematik	schriftlich und mündlich
3.	Englisch	schriftlich und mündlich
4.	Naturwissenschaften	
4.1	Biologie	mündlich
4.2	Chemie	mündlich
4.3	Physik	mündlich
5.	Geistes- und Sozialwissenschaften	
5.1	Geschichte	mündlich
5.2	Geografie	mündlich

§ 31f * Prüfungsdauer

[1] Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt

1.	Deutsch	180 Minuten
2.	Mathematik	120 Minuten
3.	Englisch	120 Minuten

[2] Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach pro Schülerin oder Schüler eine Viertelstunde.

§ 31g * Bewertung der Prüfungsfächer

[1] Die Noten der fünf Prüfungsfächer setzen sich aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungen, die gleichgewichtig berücksichtigt werden, zusammen. Sie werden auf ganze oder halbe Noten gerundet.

[2] Wer über ein extern erworbenes anerkanntes Sprachzertifikat Englisch mindestens im Niveau B2 gemäss Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen verfügt, kann von der Prüfung dispensiert werden. Für die Umrechnung der Prüfungsergebnisse von Punkten in Noten gilt die Empfehlung Nr. 11 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK). *****

§ 31h * Bestehen der Prüfung

[1] Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. ***** der Notendurchschnitt aller fünf Noten der Prüfungsfächer sowie der Fachmaturaarbeit mindestens 4 beträgt;
2. höchstens zwei Noten der Prüfungsfächer ungenügend sind;
3. die Summe der Notenabweichungen der fünf Prüfungsfächer von 4 nach unten nicht mehr als 1 beträgt.

§ 31i * Wiederholung der Prüfung

[1] Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal wiederholen. Es müssen alle Fächer erneut abgelegt werden, in denen keine genügende Note erreicht wurde. Das Fachmaturajahr kann nicht wiederholt werden. *****

[2] Die Termine für die Wiederholung der Prüfung legt die Schulleitung fest.

§ 31j * Fachmaturazeugnis

[1] Das Fachmaturazeugnis enthält die Angabe des Berufsfeldes, das Thema und die Beurteilung der Fachmaturaarbeit sowie die Noten der Prüfungsfächer.

[2] Das Fachmaturazeugnis wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements sowie von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet.

5. Erwerb der Fachmatura Soziale Arbeit *

§ 32 * Vorausgesetzte Leistungen *****

[1] Nach Erwerb des Fachmittelschulausweises Soziale Arbeit sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Nachweis von mindestens 40 Wochen Arbeitspraxis, davon mindestens 24 Wochen in einem Betrieb des Sozialwesens;
2. ***** Abfassen und Präsentieren einer Fachmaturaarbeit mit Bezug zum Praktikum.

§ 33 * Bewertung der Fachmaturaarbeit

[1] Die Fachmaturaarbeit mit Bezug zum Praktikum wird von der betreuenden Lehrperson unter Beizug einer Expertin oder eines Experten bewertet.

[2] Die Expertin oder der Experte ist in der Regel die Betreuungsperson des Praktikumsbetriebs.

[3] Die Note für die Fachmaturaarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftliche Arbeit und einer Note für die Präsentation zusammen. Erstere wird zu 2/3, letztere zu 1/3 gewichtet.

§ 34 * Bestehen des Praktikums

[1] Der Praktikumsbetrieb entscheidet über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Praktikums. Das Nichtbestehen muss schriftlich begründet werden.

§ 35 * Bestehen der Fachmatura

[1] Das Fachmaturazeugnis Soziale Arbeit wird abgegeben, wenn das Praktikum bestanden, die Bewertung der Fachmaturaarbeit genügend und der Nachweis der Arbeitspraxis erbracht worden ist.

§ 36 * Wiederholung der Fachmatura

[1] Wenn die Fachmaturaarbeit ungenügend bewertet oder das Praktikum nicht bestanden wurde, sind sowohl die Fachmaturaarbeit als auch das Praktikum zu wiederholen.

[2] Eine Wiederholung ist einmal möglich.

§ 37 * Fachmaturazeugnis

[1] Das Fachmaturazeugnis enthält die Angabe des Berufsfeldes, die Bestätigung über das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums sowie das Thema und die Beurteilung der Fachmaturaarbeit.

[2] Das Fachmaturazeugnis wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements sowie von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet.

6. Erwerb der Fachmatura Kommunikation und Information *

§ 38 * Vorausgesetzte Leistungen *****

[1] Nach Erwerb des Fachmittelschulausweises Kommunikation und Information sind folgende Leistungen zu erbringen: *****

1. ***** Nachweis von mindestens 24 Wochen Praktikum. Die Festlegung der genauen Dauer und der Art des Praktikums erfolgt im Rahmen der Bestimmungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren einer Fachhochschule;

2. * Nachweis von Sprachzertifikaten in zwei Fremdsprachen (Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch), wovon das eine Zertifikat mindestens das Niveau B2, das andere mindestens das Niveau B1 nachweisen muss (gemäss Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen);
3. * Nachweis von je einem mindestens dreiwöchigen Sprachaufenthalt in den zwei für die Sprachzertifikate gewählten Sprachgebieten;
4. * Abfassen und Präsentieren einer Fachmaturaarbeit. Die Arbeit kann in Deutsch, Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch verfasst werden.

§ 39–40 * …

§ 41 * Bewertung der Fachmaturaarbeit

[1] Die Fachmaturaarbeit wird von der betreuenden Lehrperson bewertet.

[2] Die Note für die Fachmaturaarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftliche Arbeit und einer Note für die Präsentation zusammen. Erstere wird zu 2/3, letztere zu 1/3 gewichtet.

§ 42 * Bestehen des Praktikums

[1] Der Praktikumsbetrieb entscheidet über das Bestehen oder das Nichtbestehen des Praktikums. Das Nichtbestehen muss schriftlich begründet werden.

§ 43 * Bestehen der Fachmatura

[1] Das Fachmaturazeugnis Kommunikation und Information wird abgegeben, wenn das Praktikum bestanden wurde, die Bewertung der Fachmaturaarbeit genügend ist und die weiteren Nachweise gemäss § 38 erbracht worden sind. *

§ 44 * Wiederholung der Fachmatura

[1] Wenn die Fachmaturaarbeit ungenügend bewertet oder das Praktikum nicht bestanden wurde, sind sowohl die Fachmaturaarbeit als auch das Praktikum zu wiederholen. *

[2] Eine Wiederholung ist einmal möglich.

[3] Wenn der Nachweis für die Sprachaufenthalte oder Sprachzertifikate nicht erbracht wurde, kann dieser im darauffolgenden Fachmaturajahr erbracht werden. Eine genügende Fachmaturaarbeit und ein bestandenes Praktikum müssen nicht wiederholt werden.

§ 45 * Fachmaturazeugnis

[1] Das Fachmaturazeugnis enthält die Angabe des Berufsfeldes, die Bestätigung über das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums, das Thema und die Beurteilung der Fachmaturaarbeit und die gemäss § 38 verlangten Nachweise. *

[2] Das Fachmaturazeugnis wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements sowie von der Rektorin oder vom Rektor unterzeichnet.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen *

§ 46 * Übergangsbestimmung

[1] Diese Verordnung gilt für alle ab Schuljahr 2011/12 ins erste oder dritte Semester eintretenden Schülerinnen und Schüler.

[2] Die Prüfung für den Fachmittelschulausweis wird letztmals im Sommer 2012 nach der Verordnung über die Ausbildung an den Fachmittelschulen der Thurgauischen Kantonsschulen vom 25. Januar 2005 in der Fassung vom 27. Mai 2008 durchgeführt.

§ 47 * Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	25.01.2005	01.08.2005	Erstfassung	ABl. 4/2005
§ 1 Abs. 1	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 1 Abs. 1	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 1 Abs. 1, 1.	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 1 Abs. 1, 2.	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 1 Abs. 1, 3.	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 1 Abs. 1, 4.	03.05.2016	01.08.2016	aufgehoben	19/2016
§ 1 Abs. 3	15.12.2009	01.01.2010	eingefügt	51/2009
§ 1 Abs. 3	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 1 Abs. 3	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 2 Abs. 1	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 2 Abs. 3	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 2 Abs. 3	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 2 Abs. 3	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 2 Abs. 4	15.12.2009	01.01.2010	eingefügt	51/2009
§ 2 Abs. 4	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 2 Abs. 5	15.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	51/2009
§ 3	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 11 Abs. 1	27.05.2008	31.05.2008	geändert	22/2008
§ 11 Abs. 2	27.05.2008	31.05.2008	geändert	22/2008
§ 12 Abs. 1	27.05.2008	31.05.2008	geändert	22/2008
§ 13 Abs. 1	27.05.2008	31.05.2008	geändert	22/2008
§ 14	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 14	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 15	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 15	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 15 Abs. 1	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 16 Abs. 1	27.05.2008	31.05.2008	geändert	22/2008
§ 16 Abs. 3	15.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	51/2009
§ 17 Abs. 1	27.05.2008	31.05.2008	geändert	22/2008
§ 19 Abs. 2	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 19 Abs. 3	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 19 Abs. 4	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 19 Abs. 4	15.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 19 Abs. 4	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 19 Abs. 5	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
Titel 4.	27.05.2008	31.05.2008	geändert	22/2008
Titel 4.	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 25	27.05.2008	31.05.2008	geändert	22/2008
§ 25	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 25 Abs. 1	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 25 Abs. 1	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 25 Abs. 1, 1.	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 25 Abs. 1, 2.	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 25 Abs. 1, 3.	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 26	27.05.2008	31.05.2008	geändert	22/2008
§ 26	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 26 Abs. 1	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 26 Abs. 2	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 26 Abs. 3	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 26a	27.05.2008	31.05.2008	eingefügt	22/2008
§ 26a	14.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	50/2010
§ 26b	27.05.2008	31.05.2008	eingefügt	22/2008
§ 26b	14.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	50/2010
§ 26c	27.05.2008	31.05.2008	eingefügt	22/2008
§ 26c	14.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	50/2010
§ 26d	27.05.2008	31.05.2008	eingefügt	22/2008
§ 26d	14.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	50/2010
§ 26d Abs. 2	15.12.2009	01.01.2010	geändert	51/2009
§ 26e	27.05.2008	31.05.2008	eingefügt	22/2008
§ 26e	14.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	50/2010
§ 26f	15.12.2009	01.01.2010	eingefügt	51/2009
§ 26f	14.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	50/2010
§ 27	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 28	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 29	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 29 Abs. 1	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 30	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 30 Abs. 2	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 31	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
Titel 4a.	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31bis	02.05.2017	01.06.2017	eingefügt	18/2017
§ 31a	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31b	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31c	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31c Abs. 2	02.05.2017	01.06.2017	geändert	18/2017
§ 31c Abs. 2bis	14.05.2019	01.08.2019	eingefügt	20/2019
§ 31c Abs. 4	02.05.2017	01.06.2017	eingefügt	18/2017
§ 31d	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31e	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31f	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31g	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31g Abs. 2	14.05.2019	01.08.2019	geändert	20/2019
§ 31h	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31h Abs. 1, 1.	14.05.2019	01.08.2019	geändert	20/2019
§ 31i	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
§ 31i Abs. 1	02.05.2017	01.06.2017	geändert	18/2017
§ 31j	03.05.2016	01.08.2016	eingefügt	19/2016
Titel 5.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 32	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 32	03.05.2016	01.08.2016	Titel geändert	19/2016
§ 32 Abs. 1, 2.	03.05.2016	01.08.2016	geändert	19/2016
§ 33	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 34	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 35	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 36	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 37	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
Titel 6.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 38	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 38	03.05.2016	01.08.2017	Titel geändert	19/2016
§ 38 Abs. 1	03.05.2016	01.08.2017	geändert	19/2016
§ 38 Abs. 1, 1.	03.05.2016	01.08.2017	geändert	19/2016
§ 38 Abs. 1, 2.	03.05.2016	01.08.2017	geändert	19/2016
§ 38 Abs. 1, 3.	03.05.2016	01.08.2017	geändert	19/2016
§ 38 Abs. 1, 4.	03.05.2016	01.08.2017	geändert	19/2016
§ 39	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 39	03.05.2016	01.08.2017	aufgehoben	19/2016
§ 40	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 40	03.05.2016	01.08.2017	aufgehoben	19/2016
§ 41	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 42	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 43	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 43 Abs. 1	03.05.2016	01.08.2017	geändert	19/2016
§ 44	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 44 Abs. 1	03.05.2016	01.08.2017	geändert	19/2016
§ 45	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 45 Abs. 1	03.05.2016	01.08.2017	geändert	19/2016
Titel 7.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 46	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 47	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
Anhang 1	03.05.2016	01.08.2016	Inhalt geändert	19/2016